

## Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage

Zwar wurde das GVWG-Gesetz mit der darin definierten sogenannten Tariftreue schon im Juli 2021 verabschiedet, aber danach haben sich die Anschlussregelungen und die Veröffentlichung der ersten Regionalen Entgelte zeitlich deutlich verschoben. Und trotz der Verpflichtung, ab September 2022 tarifähnliche Vergütungen zu zahlen, stocken in vielen Ländern noch immer die Verhandlungen oder wurden pauschale Lösungen angeboten, die nicht immer die Kosten des eigenen Pflegedienstes decken werden. Das Führen und die Vorbereitung von Einzelverhandlungen kostet etwas Zeit, dazu können Verhandlungen nur geführt werden, wenn bisher unterschriebene andere Verträge zeitlich ausgelaufen sind.

## Was kann man kurzfristig tun, um wirtschaftlich die Zeit zu überbrücken, bis neue und bessere Vergütungen vereinbart sind?

Die hier vorgestellten Punkte zur Verbesserung der Ertragssituation sind weder exotisch noch besonders neu, nur wird vieles im Alltag vergessen oder es erschien bisher weder opportun noch nötig, das umzusetzen. Die Erfahrung zeigt, dass es bei diesen Punkten immer wieder Verbesserungsmöglichkeiten gibt!

### Erträge erhöhen

- Die **richtigen Leistungskomplexe** abrechnen (und vereinbaren): klassische Punkte sind:
  - Wie ist „Teilwäsche“ definiert: ein Teil oder Teilbereich, nicht aber mehrere: das morgendliche Waschen von Gesicht, Oberkörper und Intimbereich ist in den allermeisten Katalogen eine Ganzwäsche/große Pflege/große Morgentoilette
  - Jede Hilfestellung beim Wechseln von Inkontinenzmaterial wie Einlagen, Vorlagen etc. ist Hilfe bei Ausscheidungen/Darm- und Blasenentleerung
  - Zum Frühstück zubereiten gehört zwar das Spülen des Frühstücksgeschirrs vom Vortag, nicht aber das Spülen des gesamten Geschirrs, das sich im Laufe des Tages angesammelt hat (das wäre zusätzliche Hauswirtschaft)
  - Die unmittelbare Vor- und Nachbereitung der Grundpflegetätigkeiten umfasst nicht auch noch das Abledern der Duschwände oder das Aufräumen des Badezimmers oder die Müllentsorgung des Haushaltsmülls etc. Das ist im Regelfall Hauswirtschaft, die aber auch über den Entlastungsbetrag nach § 45b in kleinen Einheiten abgerechnet werden könnte

Die regelmäßige Schulung aller Mitarbeitenden ist hier der Schlüssel zu besseren Pflegeverträgen, denn von den Mitarbeitenden muss die Rückmeldung auf veränderte Leistungen kommen!

- **Die Leistungen der Behandlungspflege** abgrenzen bzw. mit Privatleistungen ergänzen: insbesondere
  - **Besorgen von Medikamenten** als Privatleistung: Verordnungs- und Medikamentenmanagement
  - Ergänzende Leistungen beim **An- und/oder Ausziehen von Kompressionsstrümpfen** vereinbaren oder definierten (die Krankenkasse zahlt nur

das An- oder Ausziehen, nicht aber alle weitergehenden oder vorbereitenden Schritte wie den Transfer ins Schlafzimmer

- **Beratungsbesuche nach § 37.3 SGB XI** bei Sachleistungskunden nutzen zur Beratung im Sinne der Beratungsbesuche, zur weiteren Kundenbetreuung und zur Aufklärung über Leistungen und Leistungsgrenzen
- **Erst- und Folgegespräche** tatsächlich abrechnen (wird oftmals ‚vergessen‘)!
- **Verhinderungspflege** § 39 erklären und gesetzeskonform nutzen
- **Entlastungsleistungen** § 45b nicht nur für solitäre Hauswirtschaftseinsätze, sondern auch für kurze hauswirtschaftliche oder betreuerische Leistungen in Kombination mit Körperpflegeleistungen nutzen

### **Wirtschaftlicher arbeiten**

Im Pflegealltag werden die Pflegekräfte oft ‚genötigt‘, Dienstleistungen für andere zu erbringen, obwohl diese so weder zu ihrem Auftrag gehören noch refinanziert werden. Auf folgende Punkte sollte man achten bzw. zukünftig die Arbeitszeit einsparen:

- Im Zusammenhang mit Ordnungsmanagement **keine Dienstleistungen für Krankenkassen** übernehmen (z. B. Medikamentenpläne nachträglich übersenden, Fehler in der Verordnung mit den Arztpraxen klären etc.), die lt. Rahmenverträge direkt von der Krankenkassen mit den Arztpraxen zu klären sind. Bei Wissenslücken: Schulung Ordnungsmanagement!
- bei **kurzfristigen Absagen** der Kunden diesen die Leistungen privat in Rechnung stellen, das gilt auch bei erneuten Anfahrten (war beim ersten Mal nicht da) etc.
- **Reduzierung von spontanen Änderungen** auf absolute Notfälle
- **Rufbereitschaftseinsätze** sind keine Notfalleinsätze (dafür ist der Rettungsdienst zuständig) und sind als Privatleistungen leistungsgerecht zu refinanzieren
- **Rituale wie Dienstbesprechungen**, andere Treffen etc. inhaltlich definieren und zeitlich überprüfen: Dienstbesprechungen und Treffen müssen sein, aber die Dauer und Frequenz und die Teilnehmerpflicht muss immer wieder differenziert werden!

Keine langfristigen Lösungen sind das Schließen von Leistungsbereichen oder Entlassung von Personal, nur weil sich dieses (zur Zeit wegen falscher Preise) nicht rechnet. Wer z.B. heute die hauswirtschaftlichen Leistungen einstellt, dem werden sie später fehlen, zumal Hilfen im Haushalt der Einstieg/Beginn weiterer Pflege-Leistungen sind.

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung hängt immer auch an der leistungsgerechten Vergütung: wenn die Preise nicht stimmen, wird man trotz wirtschaftlicher Arbeitsweise nicht wirtschaftlich sein können, daher müssen diese parallel so zeitnah wie möglich angepasst werden.

Und auch hier gilt wie immer: Je nach Bundesland sind die Leistungskataloge unterschiedlich definiert und ausgestaltet, so dass dies berücksichtigt werden muss!

**Was bleibt:** für die Pflegebedürftigen wird ihre Versorgung teurer werden, nicht nur stationär! Das ist die logische Konsequenz von höheren Personalkosten, die die Politik verlangt und gesetzlich verankert hat! Nur muss dann auch klar sein, wer die Kosten trägt und dass die Schuld dieser sinnvollen und notwendigen Preiserhöhungen bei der Politik liegt, nicht beim Pflegedienst!

Bielefeld, 15.2.23

© Andreas Heiber